

LANDESGESETZBLATT FÜR DAS LAND NIEDERÖSTERREICH

Jahrgang 1950

Angewandt am 30. März 1950

15. Gesetz vom 9. Februar 1950 über die Schaffung eines Fonds zum Ausgleich des den n. ö. Gemeinden durch Ersatzleistungen aus Amtshaftungsausgleichsfonds (A.A.F.G.)

§ 1.

Zum Abschluß des Jahres, der die u. ö. Gemeinden durch Ersatzleistungen aus Amtshaftungsausgleichsfonds (A.A.F.G.)

§ 2.

Der Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit und Sitz am Orte der Landesverwaltung.

§ 3.

Der Fonds wird durch den Landesrat verwaltet.

§ 4.

Der Fonds hat die Aufgabe, die den Gemeinden durch Ersatzleistungen aus Amtshaftungsausgleichsfonds (A.A.F.G.)

§ 5.

Der Fonds wird durch den Landesrat verwaltet.

§ 6.

Der Fonds wird durch den Landesrat verwaltet.

Landesrechnungshof
Niederösterreich



Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 07.12.2021
Ltg.-1870/B-1/44-2021
RH-Ausschuss

NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds Bericht 11 | 2021

Impressum:

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:

Landesrechnungshof Niederösterreich
A-3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Redaktion:

Landesrechnungshof Niederösterreich

Bildnachweis:

Landesrechnungshof Niederösterreich

Foto Deckblatt und Rückseite: Hände mit Landesgesetzblatt

Druck:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung LAD3, Amtsdruckerei

Herausgegeben:

St. Pölten, im Dezember 2021



Europäisches Qualitätszertifikat

Der CAF (Common Assessment Framework) ist das für den öffentlichen Sektor entwickelte Qualitätsbewertungs- und Qualitätsmanagementsystem der Europäischen Union.



Im nebenstehenden QR-Code ist der Link zur Website des Landesrechnungshofs Niederösterreich eingebettet. Um die Adresse auszulesen, benötigen Sie ein Programm (App) für Ihr Mobiltelefon. Nachdem Sie es installiert haben, fotografieren Sie den Code. Das Programm übersetzt die URL und führt Sie auf unsere Website.



Landesrechnungshof
Niederösterreich

NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds

Bericht 11 | 2021

NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Zusammenfassung | I |
| 1. Prüfungsgegenstand | 1 |
| 2. Gebarungsumfang | 3 |
| 3. Zuständigkeiten | 4 |
| 4. Rechtliche Grundlagen | 5 |
| 5. Aufgaben und Organisation | 9 |
| 6. Mittelaufbringung und Mittelverwendung | 12 |
| 7. Verfahren | 15 |
| 8. Ersatz- und Ausgleichsleistungen | 18 |
| 9. Tabellenverzeichnis | 22 |

NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds

Zusammenfassung

Der NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds bestand seit dem 1. März 1950. Zweck des Fonds war, Ersatzleistungen der Gemeinden aus Amtshaftungsfällen auszugleichen.

Amtshaftungsausgleich erfüllte seinen Zweck

In den Jahren 2010 bis 2020 wurden 46 Ersatzforderungen aus Amtshaftung zwischen 1.000,00 Euro und 1.800.000,00 Euro erhoben und davon 42 nicht anerkannt. Für die vier anerkannten Ersatzforderungen leistete der Fonds Ausgleichszahlungen von rund 216.370,00 Euro bei Selbstleistungen der Gemeinden von rund 160,00 Euro beziehungsweise 0,07 Prozent. Gründe für die Ersatzleistungen der Gemeinden bildeten unrichtige Widmungsbestätigungen sowie eine konsenswidrige Baubewilligung, die im Jahr 2019 zu einer anerkannten Ersatzforderung von 92.051,22 Euro führte.

Davon deckten die Haftpflichtversicherung der Gemeinde 71.548,25 Euro, der Fonds 20.459,37 Euro und die Selbstleistung der Gemeinde 43,60 Euro.

Im Jahr 2020 verfügte der NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds über ein Vermögen von rund 1,20 Millionen Euro bei einem anhängigen Streitwert von rund 0,55 Millionen Euro. Seit dem Jahr 2019 schrieb der Fonds negative Ergebnisse, weil die Aufwendungen die Erträge aus Zinsen überstiegen. Seit dem Jahr 2006 wurde keine Umlage eingehoben.

Die abgestufte Selbstleistung der Gemeinden betrug seit dem Jahr 1950 unverändert 14,53 Euro bei bis zu 1.000 Einwohnern und höchstens 87,21 Euro bei über 20.000 Einwohnern und deckte zwischen 0,02 und 0,44 Prozent der Ersatzleistung. Vorschläge für eine Neuregelung lagen vor, scheiterten jedoch am Konsens bei der Festlegung der Höhe des Selbstbehalts im Schadensfall.

Grundlagen nach über 70 Jahren erneuern

Das NÖ Amtshaftungsausgleichsfondsgesetz erfuhr seit seinem Inkrafttreten mit 1. März 1950 nur formelle Änderungen in den Jahren 1978 (Wiederverlautbarung), 2001 und 2009 (Anpassungen).

Das Fondsvermögen stammte ursprünglich aus Mitteln des kommunalen Haftpflichtschadensausgleichs und einer einmaligen Einlage, deren Höhe sich nicht mehr bestimmen ließ, sowie aus Umlagen der Gemeinden, die das

Land NÖ nach Bedarf festzulegen hatte, von den Bedarfszuweisungen einbehielt und dem Fonds überwies.

Die letzte Umlage für das Jahr 2006 war mit insgesamt 369.909,75 Euro beziehungsweise durchschnittlich 0,24 Euro pro Einwohner festgelegt. Der Gesamtbetrag wurde nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel auf die Gemeinden umgelegt.

Die Verwaltung des Fonds oblag der Abteilung Gemeinden IVW3 im Auftrag der NÖ Landesregierung beziehungsweise der Leitung und des Beirats des Fonds.

Für die vier Ausgleichszahlungen und die Rechnungsabschlüsse des Fonds lagen die erforderlichen Beschlüsse des Beirats beziehungsweise der NÖ Landesregierung vor. Eine Überprüfung der Rechnungsabschlüsse im Sinn der Resolution des NÖ Landtags vom 7. Juni 1990 erfolgte wegen der geringen Vermögensveränderungen nicht.

In den Jahren 2018 bis 2020 fielen bis zu 436,00 Euro jährlich für Spesen der ehrenamtlichen Beiratsmitglieder an. Die Verwaltungskosten waren vom Fonds zu tragen, wurden ihm aber nicht verrechnet.

Verwaltung vereinfachen und Selbstbehalte erhöhen

Die Leitung und die Verwaltung des Fonds arbeiteten an Neuregelungen. Die Vorarbeiten dazu sahen Verwaltungsvereinfachungen, wie den Entfall der Auflagepflicht des Rechnungsabschlusses bei allen Bezirkshauptmannschaften und der halbjährlichen Beiratssitzungen sowie eine Anhebung beziehungsweise eine Bagatellgrenze für die Selbstleistungen, vor.

Aus der Sicht der NÖ Finanzkontrolle wären derartige Neuregelungen nach 70 Jahren des Amtshaftungsausgleichsfondswesens wirtschaftlich und zweckmäßig.

Die NÖ Landesregierung sagte in ihrer Stellungnahme vom 9. November 2021 zu, die Novelle zum NÖ Amtshaftungsausgleichsfondsgesetz auszuarbeiten, auf eine Novellierung des Landesgesetzes hinzuwirken, dazu weitere Gespräche mit den Vertretungen der NÖ Städte und Gemeinden zu führen und dabei die Empfehlungen des Landesrechnungshofs zu berücksichtigen. Zur Resolution des NÖ Landtags vom 7. Juni 1990 merkte sie an, dass diese auf die Schließung von Kontrolllücken bei Fonds gerichtet war, bei denen die Landesbuchhaltung als Verrechnungsstelle dessen Anweisungen vollzogen hatte. Aufgrund der Organisation des Amtshaftungsausgleichsfonds (Beirat, Vier-Augenprinzip) waren derartige Kontrolllücken jedoch nicht gegeben.

1. Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof überprüfte die Gebarung des Landes NÖ erstmals in Bezug auf den NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds (kurz Fonds genannt) auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Das NÖ Amtshaftungsausgleichsfondsgesetz richtete den Fonds mit Wirksamkeit vom 1. März 1950 ein und stattete ihn mit eigener Rechtspersönlichkeit aus. Die Verwaltung des Fonds oblag der NÖ Landesregierung.

Die Überprüfung des Fonds beruhte auf einer stichprobenartigen Auswahl. Diese präventive Auswahl ergänzt den ansonsten risikoorientierten Prüfungsansatz des Landesrechnungshofs und stellt sicher, dass auch Stellen mit einem geringen Gebarungsrisiko überprüft werden.

Ziel der Stichprobenprüfung war – ausgehend von der Rechtmäßigkeit – zu beurteilen, ob der Fonds seine gesetzlichen Aufgaben und seinen Zweck sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig wahrnahm und dazu allenfalls Hinweise und Vorschläge für Verbesserungen zu erarbeiten.

Die Überprüfung konzentrierte sich auf die Rechnungsjahre 2018 bis 2020 und bezog, weil es sich um eine Erstprüfung handelte, auch Entwicklungen sowie Ersatzleistungen vor diesem Zeitraum ein.

1.1 Prüfungsmethode

Der Landesrechnungshof wertete die Rechnungsabschlüsse des Fonds, die angeforderten elektronischen Akten der Abteilung Gemeinden IVW3 sowie die noch verfügbaren sonstigen Unterlagen aus.

Dazu holte er ergänzende Auskünfte beziehungsweise Informationen ein und befasste sich mit Fragen der zukünftigen Ausgestaltung des Fonds, dessen landesgesetzliche Grundlage seit dem Inkrafttreten mit 1. März 1950 keine inhaltlichen Anpassungen erfahren hatte.

1.2 Berichterstattung

Der Bericht wurde grundsätzlich in einer geschlechtergerechten Sprache verfasst. Personenbezogene Bezeichnungen, die nur in einer Form verwendet wurden, um die Lesbarkeit zu erleichtern, umfassen alle Personen gleichermaßen, unabhängig von einem Geschlecht.

Außerdem wurde auf eine leichte Verständlichkeit bei maschineller Wiedergabe für Menschen mit Beeinträchtigungen geachtet und daher zum Beispiel auf Abkürzungen verzichtet, Inhalte von Tabellen verbal eingeleitet und erklärt sowie Zahlen auf- oder abgerundet.

Die Darstellung in Millionen Euro kann in Ausnahmefällen Rundungsdifferenzen aufweisen.

1.3 Begriffe

Der Bericht legte den Begriffen folgende Bedeutungen zugrunde:

Abgestufter Bevölkerungsschlüssel

Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel errechnete sich aus der Volkszahl einer Gemeinde und einem im Finanzausgleichsgesetz des Bundes vorgegebenen Vervielfacher. Aufgrund der Abstufung erhielten größere Gemeinden pro Einwohner grundsätzlich mehr Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben als kleinere, um dem höheren Finanzbedarf für die zentralörtlichen Aufgaben der Städte und größeren Gemeinden gerecht zu werden (Schulen, Spitäler, Sportstätten, Nahverkehr). Aus der Summe der ermittelten Gemeindegeldern ergab sich die abgestufte Bevölkerungszahl.

Amtshaftung

Unter Amtshaftung war die Verpflichtung des Staates (Bund, Länder, Gemeinden) zu verstehen, den Schaden in Geld zu ersetzen, den seine Organe in Ausübung amtlicher Tätigkeiten durch ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten (Tun oder Unterlassen) verursachten. Die Amtshaftung bestand nur für die Hoheitsverwaltung.

Hatte der Staat dem Geschädigten den Schaden ersetzt, konnte er von seinen Organwaltern bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachtem Schaden Ersatz (Regress) begehren. Leichte Fahrlässigkeit war vom Regress ausgenommen.

Dienstnehmerhaftung

Die Dienstnehmerhaftung regelte die Verpflichtung zum Schadenersatz von Dienstnehmern an private Dienstgeber.

Kommunaler Haftpflichtschadensausgleich

Der Begriff kommunaler Haftpflichtschadensausgleich bezeichnete einen Zusammenschluss von Gemeinden mit dem Zweck, die Ersatzleistungen der Mitgliedsgemeinden für Schäden aus gesetzlicher Haftpflicht auszugleichen.

Organ, Organwalter

Organ oder Organwalter bezeichnete die Person, die für den Staat handelte.

Organhaftung

Unter Organhaftung war die Verpflichtung der Organe beziehungsweise der Organwalter zu verstehen, den Schaden zu ersetzen, den diese Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten dem Staat unmittelbar zugefügt hatten. Der Schadenersatz erfolgte nur in Geld. Die Organhaftung beschränkte sich auf die Fälle, in denen ein Organ den Staat „unmittelbar“ schädigte, ohne dass davon eine dritte Person betroffen war, andernfalls galt das Amtshaftungsrecht.

2. Gebarungsumfang

In den Jahren 2018 bis 2020 verfügte der NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds über ein Vermögen von rund 1,20 Millionen Euro. Der Streitwert der anhängigen Verfahren betrug im Jahr 2020 rund 0,55 Millionen Euro. Das Fondsvermögen stammte ursprünglich aus Mitteln des kommunalen Haftpflichtschadensausgleichs sowie aus Umlagen, die das Land NÖ festlegte, von den Bedarfszuweisungen der Gemeinden einbehielt und dem Fonds überwies.

Im Zeitraum 2010 bis 2020 erfasste die Fondsverwaltung 46 Ersatzforderungen, von denen vier anerkannt und 42 abgelehnt wurden, weil die Voraussetzungen oder die Zuständigkeiten nicht gegeben waren. Die anerkannten Ersatzleistungen wiesen eine Bandbreite von rund 9.830,00 Euro im Jahr 2015 bis 160.000,00 Euro im Jahr 2013 auf. In den Jahren 2018 bis 2020 fiel lediglich eine Ersatzleistung in Höhe von 20.459,37 Euro an, die der Fonds bis auf die Selbstleistung der belangten Gemeinde von 43,60 Euro vergütete.

Die folgende Tabelle zeigt die Kenndaten des NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds jeweils zum 31. Dezember der Jahre 2018 bis 2020:

Tabelle 1: Kenndaten des NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds

| | 2018 | 2019 | 2020 |
|---|--------------|--------------|--------------|
| Fondsvermögen zum 31.12. in Euro | 1.222.760,51 | 1.203.202,44 | 1.203.051,92 |
| Streitwert der anhängigen Verfahren in Euro | 187.748,53 | 195.732,21 | 554.670,79 |
| Ausgleichszahlung des Fonds in Euro | 0,00 | 20.459,37 | 0,00 |
| Anzahl der Ersatzleistungen aus Amtshaftung | 0 | 1 | 0 |

In den Jahren 2018 bis 2020 sank das Fondsvermögen von 1.222.760,51 Euro im Jahr 2018 auf 1.203.051,92 Euro im Jahr 2020 um 1,6 Prozent. Das lag im Wesentlichen daran, dass der Fonds im Jahr 2019 die Ersatzleistung einer Gemeinde in Höhe von 20.459,37 Euro ausglich, aber keine Umlage eingehoben wurde.

Das Fondsvermögen überstieg die anhängigen Streitwerte, die von 187.748,53 Euro im Jahr 2018 um 366.922,26 Euro auf 554.670,79 Euro im Jahr 2020 anstiegen. Das entsprach einem Anstieg des Streitwerts auf das Dreifache. In den Jahren 2018 bis 2020 waren sechs Ersatzforderungen an Gemeinden aus Amtshaftung anhängig.

3. Zuständigkeiten

Für Angelegenheiten des NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds bestanden folgende Zuständigkeiten:

3.1 NÖ Landesregierung

Nach dem NÖ Amtshaftungsausgleichsfondsgesetz oblagen die Verwaltung und die Vertretung des Fonds der NÖ Landesregierung, die damit das für Gemeindeangelegenheiten zuständige Mitglied betraute.

Aufgrund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung übernahm Landesrat Dipl.-Ing. Ludwig Schleritzko ab 23. März 2018 die Gemeindeangelegenheiten und auf Beschluss der NÖ Landesregierung vom 19. Juni 2018 die Leitung des NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds. Davor hatte Landeshauptfrau Mag.^a Johanna Mikl-Leitner die Leitung des Fonds inne.

Die Angelegenheiten der Amtshaftung (gegen das Land NÖ) wies die Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung Landeshauptfrau Mag.^a Johanna Mikl-Leitner zu.

3.2 Amt der NÖ Landesregierung

Die Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung wies die Aufgaben im Zusammenhang mit Gemeindeangelegenheiten und die Aufsicht über Gemeindeverbände, soweit diese Aufgaben keiner anderen Abteilung zugewiesen waren, der Abteilung Gemeinden IVW3 zu. Dazu zählten auch die Angelegenheiten des NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds, für die keine Zuweisung an eine andere Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung bestand.

Der Leitung der Abteilung Gemeinden IVW3 oblagen die Stellvertretung der jeweiligen Fondsleitung sowie die Vorsitzführung im Beirat des Fonds. Die Abteilung besorgte die Verwaltungsaufgaben des Fonds. Dafür wendete die Abteilung durchschnittlich 0,2 Vollzeitäquivalente pro Jahr auf.

4. Rechtliche Grundlagen

Für die Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds galten bundes- und landesrechtliche Vorschriften.

Die Grundlage bildete das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl 1930/1, das den Rahmen für die Amtshaftung von Gemeinden sowie für die Gemeindeordnungen der Länder vorgab.

4.1 Bundesrecht

Auslöser für die Errichtung des NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds war die Erlassung des Amtshaftungsgesetzes des Bundes im Jahr 1949, das auch die Haftung von Gemeinden im eigenen und übertragenen Wirkungsbereich regelte.

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Das Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl 1930/1, wies den Gemeinden einen vom Bund oder Land übertragenen und einen eigenen Wirkungsbereich zu. In beiden Wirkungsbereichen galten die Gesetze und Verordnungen des Bundes und des jeweiligen Landes.

Im übertragenen Wirkungsbereich handelte die Gemeinde im Auftrag und nach Weisung des Bundes oder des Landes. Die Verantwortung für die auftrags- und weisungskonforme Vollziehung in diesem Bereich hatte der Bürgermeister als zuständiges Organ.

Im eigenen Wirkungsbereich bestand hingegen kein Weisungsrecht. Die Gemeinde besorgte diese Angelegenheiten in eigener Verantwortung und haftete für das Handeln ihrer Organe. Die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs waren in den Gesetzen ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

Die Amtshaftung traf im übertragenen Wirkungsbereich den Bund oder das Land und im eigenen Wirkungsbereich die Gemeinde selbst.

Amtshaftungsgesetz

Das Bundesgesetz über die Haftung der Gebietskörperschaften und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für in Vollziehung der Gesetze zugefügte Schäden (Amtshaftungsgesetz – AHG), BGBl 1949/20, verpflichtete Bund, Länder, Gemeinden, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Träger der Sozialversicherung für den Schaden am Vermögen oder an der Person aufzukommen, den ihre Organe in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt hatten.

Nach dem Amtshaftungsgesetz hatte zunächst die Gebietskörperschaft, deren Organ gehandelt hatte, Schadenersatz zu leisten und konnte sich bei der handelnden Person schadlos halten. Dieser Regress beschränkte sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der handelnden Person (Organwalters).

4.2 Landesrecht

Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen für die Gebarung des NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds auf Landesebene bildeten die NÖ Gemeindeordnung 1973, das NÖ Amtshaftungsausgleichsfondsgesetz sowie die dazu erlassenen Verordnungen der NÖ Landesregierung.

NÖ Gemeindeordnung 1973

Die NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl 1000, regelte Organisation, Wirkungsbereiche und Aufsicht für die NÖ Gemeinden. Diese bildeten selbständige Wirtschaftskörper mit einem eigenen Haushalt und konnten im Rahmen der Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art besitzen, erwerben und darüber verfügen, Abgaben ausschreiben und wirtschaftliche Unternehmungen betreiben. Der eigene Wirkungsbereich der Gemeinden umfasste alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der Gemeinde lagen und durch diese besorgt werden konnten. Dazu zählten insbesondere Angelegenheiten

- der Bestellung der Gemeindeorgane und der Gemeindebediensteten, die Ausübung der Diensthoheit sowie die Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Gemeindeaufgaben,
- der örtlichen Bau-, Feuer-, Flurschutz-, Gesundheits-, Markt-, Sicherheits- und Sittlichkeits-, Straßen- und Veranstaltungspolizei,
- des Hilfs- und Rettungswesens sowie Leichen- und Bestattungswesens und

- der Verwaltung der Verkehrsflächen, der örtlichen Raumplanung, der Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs und das freiwillige Feilbieten beweglicher Sachen.

NÖ Amtshaftungsausgleichsfondsgesetz

Das Landesgesetz über die Schaffung eines Fonds zum Ausgleich des den niederösterreichischen Gemeinden durch Ersatzleistungen aus Amtshaftungsfällen erwachsenden Aufwands, LGBl 1060, vom 9. Februar 1950, richtete den NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds ein und regelte dessen Zweck, Organisation, Organe (Leitung, Beirat) sowie die Mittelaufbringung. Weitere Regelungen betrafen die Geschäftsordnung für den Beirat, den Rechnungsabschluss, die Selbstleistungen der Gemeinden und das Verfahren der Ersatzleistung. Das Landesgesetz trat mit 1. März 1950 in Kraft.

Die Gefahr von Amtshaftungsfällen bei Gemeinden wurde wegen der Vielfalt der Verwaltungsarbeit, der noch unübersichtlichen Rechtslage und dem Mangel an geschulten Verwaltungsorganen damals als besonders groß eingestuft. Da der Abschluss von Versicherungsverträgen zu hohen finanziellen Belastungen geführt hätte, sollte mit dem Fonds ein Ausgleich für Schadenersatzleistungen von Gemeinden aufgrund des Amtshaftungsgesetzes geschaffen werden, um weniger finanzkräftige Gemeinden vor einem finanziellen Zusammenbruch bewahren zu können (Motivenbericht).

Die Gemeinden hatten die Mittel über eine Umlage aufzubringen und einen Selbstbehalt zu leisten. Diese Selbstleistung der Gemeinden betrug gestaffelt nach der Einwohnerzahl zwischen 14,53 Euro und 87,21 Euro für jeden Schadensfall und war im selben Kalenderjahr nur für den ersten und den zweiten Schadensfall zu entrichten. Ihre Höhe war seit dem Jahr 1950 gleich.

Das Landesgesetz erfuhr seit seinem Inkrafttreten drei Änderungen (Beschlüsse des NÖ Landtags vom 29. Juni 1978, 19. Juni 2001 und 1. Oktober 2009). Diese Änderungen betrafen die Wiederverlautbarung zur Übernahme in das damalige System des Landesgesetzblatts und formale Anpassungen von Verweisen auf geänderte Rechtsvorschriften.

Novellierung des NÖ Amtshaftungsausgleichsfondsgesetzes

Im Jahr 2014 gab es erste Überlegungen zu einer inhaltlichen Überarbeitung des NÖ Amtshaftungsausgleichsfondsgesetzes, insbesondere hinsichtlich der Selbstleistung der Gemeinden. Mit 23. September 2020 legte der Fonds Änderungen des NÖ Amtshaftungsausgleichsfondsgesetzes zur Vorbegutachtung auf.

Die diskutierten Änderungen betrafen Verwaltungsvereinfachungen durch den Entfall der Auflagepflicht des Rechnungsabschlusses bei allen Bezirkshauptmannschaften, die bedarfsgerechte Anzahl der Beiratssitzungen, die Einführung einer Bagatellgrenze sowie die Erhöhung und Wertsicherung der Selbstleistungen der Gemeinden.

Der Landesrechnungshof sah eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen aus dem Jahr 1950 als zweckmäßig und wirtschaftlich an. Er anerkannte die diesbezüglichen Vorarbeiten und Verhandlungen der Leitung und der Verwaltung des NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds.

Daher empfahl er der NÖ Landesregierung beziehungsweise der Leitung des NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds, die Neuregelung des Amtshaftungsausgleichs weiter zu betreiben und dabei die Selbstleistungen der Gemeinden anzupassen sowie die Kosten und die Leistungen von Versicherungen der Gemeinden zu berücksichtigen.

Ergebnis 1

Die NÖ Landesregierung und die Leitung des NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds sollten die Neuregelung des Amtshaftungsausgleichs weiter betreiben.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Novellierung des NÖ Amtshaftungsausgleichsfondsgesetzes in Hinblick auf Verwaltungsvereinfachungen durch den Entfall der Auflagepflicht des Rechnungsabschlusses bei allen Bezirkshauptmannschaften, die bedarfsgerechte Anzahl der Beiratssitzungen, die Einführung einer Bagatellgrenze, die Erhöhung und Wertsicherung der Selbstleistungen der Gemeinden, die Berücksichtigung der Kosten sowie die Leistungen von Versicherungen der Gemeinden wird weiterverfolgt und diesbezüglich Gespräche mit den Interessenvertretungen der Niederösterreichischen Städte und Gemeinden weiter geführt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Verordnungen der NÖ Landesregierung über die Einhebung einer Umlage an den NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds

Das NÖ Amtshaftungsausgleichsfondsgesetz ermächtigte die NÖ Landesregierung dazu, die Umlage der Gemeinden an den Fonds nach dem voraussichtlichen Bedarf und längstens zwei Monate vor dem Ende des laufenden Jahrs für das kommende Jahr festzulegen und von den Ertragsanteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (Gemeindeertragsanteile) zum Abzug zu bringen und direkt dem Fonds zu überweisen.

Von dieser Verordnungsermächtigung machte die NÖ Landesregierung seit dem Jahr 2000 in den Jahren 2001, 2003 und 2006 Gebrauch:

- Verordnung der NÖ Landesregierung über die Einhebung einer Umlage an den NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds im Jahr 2001 vom 24. Oktober 2000, LGBl 1060
- Verordnung der NÖ Landesregierung über die Einhebung einer Umlage an den NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds im Jahr 2003 vom 2. Oktober 2002, LGBl 1060
- Verordnung der NÖ Landesregierung über die Einhebung einer Umlage an den NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds im Jahr 2006 vom 18. Oktober 2005, LGBl 1060

Resolution des NÖ Landtags vom 7. Juni 1990

In seiner Resolution vom 7. Juni 1990 forderte der NÖ Landtag die NÖ Landesregierung auf, die jährlichen Rechnungsabschlüsse und Bilanzen der im Bereich des Landes bestehenden Fonds vor der Vorlage an den NÖ Landtag von beeideten Wirtschaftsprüfern auf ihre Richtigkeit überprüfen zu lassen.

5. Aufgaben und Organisation

Der NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds diente dem Ausgleich des Aufwands, der den NÖ Gemeinden durch Ersatzleistungen aus Amtshaftungsfällen erwuchs.

Das NÖ Amtshaftungsausgleichsfondsgesetz übertrug die Verwaltung des Fonds der NÖ Landesregierung und stattete den Fonds mit einer Leitung für die Verwaltung und einem Beirat zur Beratung und Begutachtung der Verwaltung des Fonds aus. Die Leitung des Fonds verfügte über eine zeichnungsberechtigte Vertretung. Das erforderliche Personal stellte das Amt der NÖ Landesregierung zur Verfügung.

5.1 Leitung

Die NÖ Landesregierung hatte die Leitung der Fondsverwaltung einzusetzen. In der Gesetzgebungsperiode 2013 bis 2018 hatte bis 9. Mai 2016 der damalige Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Wolfgang Sobotka und bis 19. Juni 2018 die damalige Landeshauptmann-Stellvertreterin beziehungsweise Landeshauptfrau Mag. ^a Johanna Mikl-Leitner die Leitung inne.

Danach betraute die NÖ Landesregierung Landesrat Dipl.-Ing. Ludwig Schleritzko mit der Leitung des Fonds für die Landtagsperiode 2018 bis 2023 (Beschluss vom 19. Juni 2018).

Die Stellvertretung der jeweiligen Fondsleitung oblag der Leiterin der Abteilung Gemeinden IVW3, die auch den Vorsitz in den Beiratssitzungen führte.

5.2 Beirat

Die NÖ Landesregierung hatte den Beirat des Fonds zu bestellen, dem die Beratung und Begutachtung der mit der Verwaltung des Fonds zusammenhängenden Fragen oblag. Die Bestellung erfolgte auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode. Den Vorsitz führte der Leiter des Fonds oder dessen Vertretung.

Der Beirat bestand aus zwei Bediensteten des Amtes der NÖ Landesregierung und fünf Bürgermeistern. Für jedes Mitglied des Beirats war ein Ersatzmitglied zu bestellen. Der Vorsitzende hatte den Beirat mindestens einmal halbjährlich, unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände, einzuberufen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirats waren ehrenamtlich tätig. Sie hatten Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und Taggelder. Die Aufwendungen von jährlich bis zu rund 436,00 Euro trug der Fonds.

Innerhalb der Gesetzgebungsperiode 2013 bis 2018 bestellte die NÖ Landesregierung zwei Vertreter der Abteilung Gemeinden IVW3 des Amtes der NÖ Landesregierung sowie die Bürgermeister der Gemeinden Prellenkirchen, Wilhelmsburg, Bad Pirawarth, Pernegg, Grafenwörth, Hausleiten und Lilienfeld und für die Periode ab 2018 die Bürgermeister der Gemeinden Prellenkirchen, Wilhelmsburg, Bad Pirawarth, Pernegg und Markt Piesting.

Der Beirat war nach Bedarf, auf Verlangen von wenigstens zwei Mitgliedern, aber mindestens einmal in jedem Halbjahr, unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände einzuberufen.

Seit dem Jahr 2011 fanden die Sitzungen des Beirats nur einmal jährlich statt. In seinen Sitzungen behandelte der Beirat vor allem Ersatzforderungen beziehungsweise Ersatzleistungen der Gemeinde aus Amtshaftungsfällen, den Rechnungsabschluss sowie Fragen der Umlage. Ab dem Jahr 2014 befasste sich der Beirat auch mit der Anhebung des Selbstbehalts sowie mit dem Abschluss von Amtshaftpflichtversicherungen durch die Gemeinden.

Einen Bedarf oder ein Verlangen nach mehr Sitzungen stellte der Landesrechnungshof nicht fest. Demnach waren die jährlichen Sitzungen des Beirats sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig, entsprachen allerdings nicht den Vorgaben des NÖ Amtshaftungsausgleichsfondsgesetzes.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung und dem NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds, wie bereits vorgesehen, auf eine Änderung der gesetzlichen Vorgabe von halbjährlichen Sitzungen des Beirats hinzuwirken. Bis dahin wäre den gesetzlichen Vorgaben jedoch zu entsprechen.

5.3 Personal, Hilfskräfte und Hilfsmittel

Das Amt der NÖ Landesregierung stellte dem Fonds das erforderliche Personal, die erforderlichen Hilfskräfte und Hilfsmittel in der Abteilung Gemeinden IVW3 bei.

Die Fondsleitung gab den durchschnittlichen jährlichen Personalaufwand für die Tätigkeiten der Fondsverwaltung einschließlich des Kanzleianteils mit 0,2 Vollzeitäquivalenten an.

Der Landesrechnungshof verwies auf das NÖ Amtshaftungsausgleichsfondsgesetz, wonach die Verwaltungskosten des Fonds und seiner Einrichtungen aus seinen Mitteln zu bestreiten waren. Er empfahl der NÖ Landesregierung daher, dem Fonds die Verwaltungskosten zu verrechnen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollte dazu eine Pauschale ermittelt und verrechnet werden.

Ergebnis 2

Die NÖ Landesregierung sollte dem NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds den Aufwand für die Verwaltung des Fonds in Form einer Verwaltungskostenpauschale verrechnen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Empfehlung wird bei den im Zuge der Ausarbeitung der Novelle des NÖ Amtshaftungsausgleichsfondsgesetzes zu führenden Gesprächen berücksichtigt und geprüft werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

6. Mittelaufbringung und Mittelverwendung

Das NÖ Amtshaftungsausgleichsfondsgesetz stattete den Fonds mit den noch vorhandenen Mitteln aus dem kommunalen Haftpflichtschadensausgleich sowie mit einer einmaligen, nicht rückzahlbaren Einlage aus den Bedarfszuweisungen der Gemeinden aus. Die weiteren Mittel des Fonds waren durch eine Umlage der Gemeinden aufzubringen. Die Höhe der Umlage hatte die NÖ Landesregierung nach dem voraussichtlichen Bedarf jeweils längstens zwei Monate vor dem Ende des laufenden Jahrs für das kommende Jahr festzusetzen.

Nach über 70 Jahren lagen nach Angaben der Fondsleitung keine Unterlagen mehr zur Höhe der Mittel aus dem kommunalen Haftpflichtschadensausgleich und zur einmaligen Einlage im Jahr 1950 vor. Auch den dienstältesten Mitarbeitern der Abteilung Gemeinde IVW3 waren diese Mittelzuführungen an den Fonds nicht bekannt.

In den letzten 40 Jahren stammten die Mittel des Fonds aus den Umlagen der Gemeinden sowie aus Zinserträgen von Sparbüchern des Fonds.

6.1 Umlagen an den Fonds

In den Jahren 2001, 2003 und 2006 überstieg der Streitwert der anhängigen Amtshaftungsverfahren das damalige aktive Fondsvermögen. Daher hob die NÖ Landesregierung von den NÖ Gemeinden folgende Umlagen (Gesamtbeitrag) ein:

- 315.346,37 Euro für das Jahr 2001
- 341.508,90 Euro für das Jahr 2003
- 369.908,30 Euro für das Jahr 2006

Der Gesamtbetrag wurde nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel auf die einzelne Gemeinde „umgelegt“, von den Bedarfszuweisungen einbehalten und dem NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds überwiesen.

Die Umlage für das Jahr 2006 betrug durchschnittlich 0,24 Euro pro Einwohner und ergab sich aus der Multiplikation von 0,15 Euro pro Einheit des abgestuften Bevölkerungsschlüssels Niederösterreichs mit der abgestuften Bevölkerungszahl Niederösterreichs.

6.2 Aufwendungen und Erträge

Die Mittelverwendung spiegelte sich in den Aufwendungen des NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds wieder.

Die Rechnungsabschlüsse der Jahre 2018 bis 2020 wiesen folgende Aufwendungen und Erträge des Fonds aus:

Tabelle 2: Aufwendungen und Erträge in den Jahren 2018 bis 2020

| | 2018 | 2019 | 2020 |
|---|---------------------|---------------------|---------------------|
| Aufwand für Sitzungsspesen in Euro | 326,94 | 435,66 | 360,18 |
| Aufwand für Schadensfälle in Euro | 0,00 | 20.459,37 | 0,00 |
| Gesamtaufwand in Euro | 326,94 | 20.895,03 | 360,18 |
| Zinserträge ohne Kapitalertragssteuer | 1.820,80 | 1.336,96 | 209,66 |
| <i>Verzinsung Sparbuch 1 (gebunden)</i> | <i>0,200 %</i> | <i>0,150 %</i> | <i>0,010 %</i> |
| <i>Verzinsung Sparbuch 2 (täglich fällig)</i> | <i>0,125 %</i> | <i>0,125 %</i> | <i>0,125 %</i> |
| Fondszuführung und -abfluss in Euro | 1.493,86 | -19.558,07 | -150,52 |
| Fondsvermögen mit 31.12. in Euro | 1.222.760,51 | 1.203.202,44 | 1.203.051,92 |

In den Jahren 2018 bis 2020 fielen jährlich bis zu rund 436,00 Euro an Sitzungsspesen an. Diese setzten sich für jeden Sitzungsteilnehmer aus einem Tagessatz von 26,40 Euro und Fahrtkosten in Höhe des amtlichen Kilometergeldes für die jeweilige Hin- und Rückfahrt zusammen.

In den Jahren 2018 bis 2020 hob die NÖ Landesregierung keine Umlagen ein. Daher setzten sich die Einnahmen des Fonds nur aus den Zinserträgen von zwei Sparbüchern zusammen. Im Durchschnitt waren rund 88,0 Prozent des Fondsvermögens auf einem Sparbuch mit einer Einjahresbindung veranlagt, der restliche Anteil befand sich auf einem täglich fälligen Sparbuch, um die kurzfristige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

Weitere Gründe für die Veranlagung des Fondsvermögens auf Sparbüchern waren Risikovermeidung, Vermeidung von Kontoführungsspesen und Minuszinsen. Zwei Mitarbeiter der Abteilung Gemeinden IVW3 waren mit der Verwaltung der Sparbücher betraut. Jeweils ein Mitarbeiter war gemeinsam mit der Leitung beziehungsweise Stellvertretung verfügungsberechtigt.

Der Landesrechnungshof stellte die ordnungsgemäße Verwahrung der Sparbücher in einem Bankschließfach fest.

Die Fondsverwaltung führte mit der sparbuchführenden Bank jährliche Zinsverhandlungen. Im Zeitraum von 2010 bis 2020 betrugen die durchschnittlichen Zinssätze für beide Sparbücher rund 0,92 Prozent.

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass im Vergleich zu einer von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Entwicklung der Sparbuchzinsen bei Bindung bis zu einem Jahr um rund ein Drittel höhere Zinssätze erzielt wurden als im österreichischen Durchschnitt.

Im Jahr 2019 führte eine Auszahlung zum Ausgleich einer Ersatzleistung von 20.459,37 Euro zu einem negativen Ergebnis.

Im Jahr 2020 deckten die Zinserträge die jährlichen Spesen der Beiratsmitglieder nicht mehr. Dadurch reduzierte sich das Fondsvermögen um 150,52 Euro.

Aufgrund der Absenkung der Sparbuchzinsen auf den Mindestzinssatz legte die Fondsverwaltung am 8. März 2021 das Guthaben auf das täglich fällige Sparbuch zusammen, löste das andere Sparbuch auf und informierte den Beirat darüber in der Sitzung am 29. Juni 2021.

Der Fonds erfüllte seinen Zweck und verfügte über ein ausreichendes Vermögen, um die Ersatzleistungen zu vergüten, schrieb jedoch ab 2019 negative Ergebnisse. Da bereits ein einzelner Amtshaftungsfall eine hohe Ersatzleistung nach sich ziehen konnte und der Fonds seit dem Jahr 2006 weder eine Umlage noch Zinsen erhielt, sollte die NÖ Landesregierung weiterhin zeitgerecht für eine ausreichende finanzielle Ausstattung des Fonds sorgen.

6.3 Rechnungsabschlüsse

In den Jahren 2018 bis 2020 legte die Fondsverwaltung die Rechnungsabschlüsse samt den erforderlichen Unterlagen (Einzelaufstellungen über Ausgaben und Einnahmen und Sparbuchauszüge) dem Beirat in der Sitzung im Rahmen der vorgesehenen Tagesordnung vor. Der Beirat nahm diese einstimmig zur Kenntnis.

Außerdem genehmigte die NÖ Landesregierung die Rechnungsabschlüsse, die in einer Abschrift bei den Bezirkshauptmannschaften sowie den Städten mit eigenem Statut zur Einsicht aufgelegt wurden. Dazu erfolgte die vorgeschriebene Kundmachung in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung.

Die Fondsverwaltung verzichtete wegen der geringen Bewegungen bei Einnahmen und Ausgaben auf eine Jahresabschlussprüfung durch einen beeideten Wirtschaftsprüfer. Die Rechnungsabschlüsse in Form der Einnahmen- und Ausgabenrechnung der einzelnen Jahre bezogen sich auf den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember.

Diese Vorgangsweise war sparsam, wenn auch der Resolution des NÖ Landtags vom 7. Juni 1990, die jährlichen Rechnungsabschlüsse und Bilanzen der im Bereich des Landes bestehenden Fonds vor der Vorlage an den NÖ Landtag von beeideten Wirtschaftsprüfern auf ihre Richtigkeit überprüfen zu lassen, nicht voll entsprochen wurde. Diese Entschließung war darauf gerichtet, die Kontrollücke bei jenen Fonds zu schließen, bei denen die Landes-Buchhaltung als durchführende Verrechnungsstelle des Fonds handelte und dessen Anweisungen vollzog. Der Landesrechnungshof anerkannte, dass die Fondsverwaltung das Vier-Augen-Prinzip durchgehend einhielt.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Ergänzend wird noch angemerkt, dass – wie auch der Landesrechnungshof ausführt – die Resolution des NÖ Landtages vom 7.6.1990 darauf gerichtet war, die Kontrollücken bei jenen Fonds zu schließen, bei denen die Landesbuchhaltung als durchführende Verrechnungsstelle des Fonds handelte und dessen Anweisungen vollzog. Eine direkte Anwendbarkeit im gegenständlichen Fall ist somit nach ha. Ansicht nicht gegeben. Kontrolldefizite sind aufgrund der Organisation des Fonds (Beirat, strenges Vier-Augenprinzip) und unter Berücksichtigung der geringen und überschaubaren Gebarungsbewegungen nicht gegeben.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

7. Verfahren

Ein Ersatzanspruch aus dem Titel der Amtshaftung war schriftlich mit der Aufforderung an die Gemeinde zu richten, binnen einer Frist von drei Monaten mitzuteilen, ob der Ersatzanspruch anerkannt beziehungsweise ganz oder teilweise abgelehnt wird.

Die Gemeinde hatte den geltend gemachten Ersatzanspruch der Leitung des NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds bekanntzugeben und alle notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen, durfte jedoch ohne Zustimmung des Fonds den Ersatzanspruch nicht anerkennen oder begleichen. Andernfalls verlor die Gemeinde ihren Anspruch auf den Ausgleich beziehungsweise die Vergütung durch den Fonds. Im Fall einer Klage auf Zahlung eines Ersatzanspruchs hatte die Gemeinde – bei sonstigem Verlust des Vergütungsanspruchs – dem Fonds den Streit zu verkünden.

Der Fonds informierte und beriet die Gemeinden im Verfahren. Das betraf zum Beispiel die Weiterleitung an die zuständige Stelle, die Einholung von Gutachten, die Anerkennung oder die Ablehnung des geltend gemachten Ersatzanspruchs oder den Abschluss von Vergleichen.

7.1 Anzahl der Verfahren 2010 bis 2020

Im Zeitraum 2010 bis 2020 erfasste die Fondsverwaltung insgesamt 46 Ersatzforderungen (Schadensfälle) zwischen rund 1.000,00 Euro und 1.800.000,00 Euro. In 42 Fällen lagen die Voraussetzungen für eine Anerkennung der Ersatzforderungen nicht vor.

Die Fondsleitung gab dazu an, zahlreiche Ersatzforderungen gegen Gemeinden seien nicht eingeklagt, eingebrachte Klagen zurückgezogen oder vom Gericht abgewiesen worden, sodass der Fonds keine weiteren Schritte setzen musste. Außerdem seien Verfahren durch einen Vergleich oder eine Versicherungsleistung eingestellt worden. In drei Fällen betrafen die Ersatzforderungen nicht den eigenen, sondern den übertragenen Wirkungsbereich der betroffenen Gemeinde.

Die Höhe der vier anerkannten Ersatzleistungen betrug durchschnittlich 54.081,48 Euro bei einer Bandbreite von 9.826,70 Euro bis 160.000,00 Euro beziehungsweise nach Abzug der Selbstleistung der Gemeinden zwischen 9.783,10 Euro und 159.970,93 Euro. Die Gründe für Ersatzleistungen der Gemeinden und die Vergütungen des Fonds waren unrichtige Widmungsbestätigungen beziehungsweise eine konsenswidrige Baubewilligung.

7.2 Verfahrensdauer

Aufgrund der vorgelagerten Gerichtsverfahren konnten Verfahren zur Vergütung der Ersatzleistungen über zehn Jahre dauern, gerechnet vom Erstkontakt der Gemeinde mit dem Fonds bis zum Abschluss des Verfahrens durch die Vergütung des Fonds an die Gemeinde. Ein Verfahren hatte im Jahr 2006 begonnen und endete im Jahr 2015 mit dem Ausgleich der Ersatzleistung durch den Fonds.

7.3 Selbstleistung (Selbstbehalt) der Gemeinden

Die Vergütung des NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds deckte nur den geltend gemachten Ersatzanspruch aus der Amtshaftung. Die Kosten für die Abwehr des Ersatzanspruchs, zum Beispiel für die rechtsfreundliche Vertretung oder für Reisekosten, hatte die Gemeinde selbst zu tragen. Außerdem hatte die Gemeinde eine nach der Einwohnerzahl gestaffelte Selbstleistung für die ersten beiden Schadensfälle im Kalenderjahr zu leisten.

Wie die folgende Übersicht zeigt, bewegte sich die Selbstleistung zwischen 14,53 Euro bei einer Einwohnerzahl bis 1.000 und 87,21 Euro bei einer Einwohnerzahl über 20.000 und stieg mit der Einwohnerzahl jeweils um 14,54 bzw. 14,53 Euro:

Tabelle 3: Staffelung der Selbstleistungen der Gemeinden

| Einwohnerzahl | bis 1.000 | bis 2.000 | bis 5.000 | bis 10.000 | bis 20.000 | über 20.000 |
|----------------|------------|------------|------------|------------|------------|-------------|
| Selbstleistung | 14,53 Euro | 29,07 Euro | 43,60 Euro | 58,14 Euro | 72,67 Euro | 87,21 Euro |

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass die Selbstleistung der Gemeinden seit 1. März 1950 gleichgeblieben war. Im Zeitraum 2010 bis 2020 deckte die Selbstleistung zwischen 0,02 bis 0,44 Prozent und die Vergütung des Fonds zwischen 99,98 und 99,56 Prozent der Ersatzleistungen.

Auf Antrag der ersatzpflichtigen Gemeinde konnte der Fonds aus wichtigen Gründen die Ersatzleistung ganz übernehmen. In diesem Fall war die Selbstleistung durch einen Zuschlag zur Umlage der Gemeinde hereinzubringen. Diese Regelung ermöglichte es finanzschwachen Gemeinden, die Selbstleistung in Raten abzustatten, fand jedoch seit Juli 1995 keine Anwendung mehr.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung und dem NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds, auf eine Anpassung der gesetzlichen Regelungen zur Selbstleistung der Gemeinden im Zuge der geplanten Novelle zum NÖ Amtshaftungsausgleichsfondsgesetz hinzuwirken. Dabei sollte eine angemessene Selbstleistung der Gemeinden erreicht werden.

Ergebnis 3

Die NÖ Landesregierung sollte auf eine angemessene Selbstleistung der Gemeinden hinwirken.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Eine angemessene Selbstleistung der Gemeinden wird bei den im Zuge der Ausarbeitung der Novelle des NÖ Amtshaftungsausgleichsfondsgesetzes zu führenden Gesprächen berücksichtigt werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

8. Ersatz- und Ausgleichsleistungen

In den Jahren 2012, 2013, 2015 und 2019 vergütete der NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds den Gemeinden jeweils eine Ersatzleistung für Amtshaftungsfälle.

Die folgende Tabelle stellt die anerkannte Ersatzforderung, die Ausgleichsleistung beziehungsweise die Vergütung des Fonds jeweils in Euro sowie die Selbstleistung der Gemeinden Maria Enzersdorf, Würmla, Tulbing und Fels am Wagram in Euro und in Prozent der anerkannten Ersatzforderung dar:

Tabelle 4 : Anzahl und Betrag der Schadensdeckungsfälle ab dem Jahr 2010

| | 2012 | 2013 | 2015 | 2019 | Durchschnitt |
|--------------------------------------|-----------|------------|----------|-----------|--------------|
| Anzahl der Amtshaftungsfälle | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Anerkannte Forderung in Euro | 26.156,11 | 160.000,00 | 9.826,70 | 20.502,97 | 54.121,45 |
| Leistung des Fonds in Euro | 26.112,51 | 159.970,93 | 9.783,10 | 20.459,37 | 54.081,48 |
| Selbstleistung in Euro | 43,60 | 29,07 | 43,60 | 43,60 | 39,97 |
| Anteil der Selbstleistung in Prozent | 0,17 % | 0,02 % | 0,44 % | 0,21 % | 0,21 % |

Ersatz- und Ausgleichsleistung 2012

Im Jahr 2012 vergütete der NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds einer Marktgemeinde 26.112,51 Euro. Die Selbstleistung der Gemeinde betrug 43,60 Euro

oder 0,17 Prozent der anerkannten Ersatzforderung von 26.156,11 Euro (Antrag der Marktgemeinde vom 6. November 2011, Beschluss des Beirats vom 27. März 2012, Zahlung des Fonds vom 14. Juni 2012).

Den Grund für die Ersatzforderung aus Amtshaftung bildete eine unzutreffende Bestätigung einer Baulandwidmung für ein als Grünland-Landwirtschaft gewidmetes Grundstück, die zu einem überhöhten Kaufpreis führte.

Da die Umwidmung in Bauland nicht erreicht werden konnte, forderte der Grundstückseigentümer in einem Vergleich, dass die Gemeinde den Preisunterschied zwischen Grün- und Bauland sowie die anteilige Grundsteuer von insgesamt 26.156,11 Euro ersetzt (Antrag des Eigentümers vom 6. Oktober 2011).

Der Beirat verpflichtete die Marktgemeinde dazu, dem Fonds die Ausgleichszahlung zurück zu erstatten, falls die angestrebte Umwidmung in Bauland erfolgen sollte. Diese Auflage galt bis zum Jahr 2024. Die Marktgemeinde bestätigte letztmalig am 19. Juli 2021, dass ein Umwidmungsverfahren nicht realisiert werden konnte.

Ersatz- und Ausgleichsleistung 2013

Im Jahr 2013 vergütete der NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds einer Marktgemeinde 159.970,93 Euro. Die Selbstleistung der Gemeinde betrug 29,07 Euro oder 0,02 Prozent der anerkannten Ersatzforderung von 160.000,00 Euro (Antrag der Marktgemeinde vom 20. Oktober 2011, Beschluss des Beirats vom 27. März 2012, Zahlung des Fonds vom 14. Februar 2013).

Eine unrichtige Widmungsbestätigung für ein Grundstück als Bauland-Wohngebiet bildete auch den Grund für diese Ersatzforderung (Schreiben des Bürgermeisters vom 31. Mai 2005). Tatsächlich war das Grundstück als Betriebsgebiet-Aufschließungszone sowie in weiterer Folge als Grünland-Grüngürtel und Landwirtschaft gewidmet. Da das Grundstück als Besicherung für einen Kredit diente, machte das Kreditinstitut im Zuge des Privatkonkurses des Eigentümers die unrichtige Baulandbestätigung geltend und forderte von der Gemeinde 188.068,51 Euro.

Der Beirat anerkannte die Ersatzforderung samt Zinsen unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde die Unmöglichkeit einer Grundstücksumwidmung nachweist und riet ihr zu einer Teilzahlung von maximal 100.000,00 Euro sowie zur schnellstmöglichen Abklärung. Die Gemeinde einigte sich in einem Vergleich auf eine Ersatzleistung von 160.000,00 Euro, die der Fonds zu 99,98 Prozent ausglich.

Ersatz- und Ausgleichsleistung 2015

Im Jahr 2015 vergütete der NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds einer Marktgemeinde 9.783,10 Euro. Die Selbstleistung der Gemeinde betrug 43,60 Euro oder 0,44 Prozent der anerkannten Ersatzforderung (Antrag der Marktgemeinde vom 18. April 2006, Beschluss des Beirats vom 23. Juni 2015, Zahlung des Fonds vom 24. Juni 2015).

Die Ersatzleistung beruhte auf einem Urteil des Oberlandesgerichts Wien vom 25. April 2013 und stütze sich darauf, dass die Gemeinde ein Areal mangels Tragfähigkeit des Untergrunds nicht als Bauland hätte widmen dürfen beziehungsweise im Jahr 1969 die Bausperre nicht aufheben hätte dürfen, weil unter dem betroffenen Areal im 19. Jahrhundert ein Gipsbergwerk betrieben wurde. Außerdem hätte die Baubehörde das Versickern der Niederschlagswässer auf eigenem Grund mit den Baubewilligungen nicht anordnen dürfen, weil dies nach der NÖ Bauordnung 1976 nur ohne nachteilige Wirkungen für Gebäude zulässig gewesen war. Daher wurde auch ein Kostenersatz für den Anschluss an das Kanalnetz gefordert.

Bereits im Juli 2002 hatte eine Interessensgemeinschaft von 55 betroffenen Grundstückseigentümern insgesamt 82.500,00 Euro sowie die Übernahme sämtlicher Kosten für die Einleitung der Niederschlagswässer in das öffentliche Kanalnetz und künftiger Schäden an den Liegenschaften und Gebäuden durch Erdrückungen eingeklagt. Letztlich endeten zwei Musterverfahren mit reduzierten Schadenersatzzahlungsverpflichtungen der Marktgemeinde. Die Auszahlungen waren bereits beschlossen und durchgeführt worden.

Ersatz- und Ausgleichsleistung 2019

Im Jahr 2019 vergütete der NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds einer Marktgemeinde 20.459,37 Euro. Die Selbstleistung der Gemeinde betrug 43,60 Euro oder 0,21 Prozent (Antrag der Marktgemeinde vom 28. Dezember 2018, Beschluss des Beirats vom 5. September 2019, Zahlung des Fonds vom 16. September 2019).

Diese Ersatzleistung stützte sich darauf, dass die Baubehörde eine „Terrassenüberdachung auf der bestehenden Garage“ bewilligt hatte, obwohl am Garagendach ein Gewächshaus mit Zugang vom Obergeschoß des zweigeschossigen Einfamilienhauses angezeigt und ursprünglich nur eine ebenerdige Garage mit Flachdach bewilligt worden war (Bescheid der Baubehörde vom 6. September 2009, Bauanzeige vom 25. September 2014, Mitteilung der Baubehörde vom 21. Oktober 2014).

Nachdem der Bauwerber mit der Ausführung begonnen hatte, stellte die Baupolizei auf Antrag und nach Berufung des Nachbarn fest, dass kein baubehördlicher Konsens vorlag und wegen des Bebauungsplans ausgeschlossen war (Auftrag vom 15. April 2015 auf Beseitigung des Bauwerks auf dem Garagendach und Herstellung des konsentierten Zustands, Berufung gegen die Mitteilung vom 21. Oktober 2014, baupolizeiliche Überprüfung vom 26. Mai 2015).

Die Höhe der Ersatzleistung ergab sich aus den Errichtungs-, den Abbruch- und den Wiederinstandsetzungskosten von zusammen 92.051,22 und war durch ein Sachverständigengutachten belegt.

Die Haftpflichtversicherung der Gemeinde übernahm 71.548,25 Euro, sodass 20.502,97 Euro auf die Gemeinde entfielen. Bis auf die Selbstleistung der Gemeinde von 43,60 Euro trug der NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds die Kosten.

St. Pölten, im Dezember 2021

Die Landesrechnungshofdirektorin

Dr.ⁱⁿ Edith Goldeband

9. Tabellenverzeichnis

| | |
|---|----|
| Tabelle 1: Kenndaten des NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds..... | 3 |
| Tabelle 2: Aufwendungen und Erträge in den Jahren 2018 bis 2020 | 13 |
| Tabelle 3: Staffelung der Selbstleistungen der Gemeinden..... | 17 |
| Tabelle 4 : Anzahl und Betrag der Schadensdeckungsfälle ab dem Jahr 2010 | 18 |



Tor zum Landhaus · Wiener Str. 54/A · 3109 St.Pölten
T +43 2742 9005 126 20 · F +43 2742 9005 135 25
post.lrh@noel.gv.at · www.lrh-noe.at